



Gemeinde Albula/Alvra
Veia Baselgia 6
7450 Tiefencastel

Zuständig
Dossier-Nr:

Simon Berger
keine

Chur, 27. Oktober 2025

Gutachten der Denkmalpflege (DPG)

Rutschung Brienz/Brinzauls – Rückbau zu verlegender Bauten und Anlagen Gutachten – Aktualisierung Inventarliste für das Dorf Brienz/Brinzauls

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Briefschreiben vom 8. September 2025 wurde die Denkmalpflege Graubünden ersucht, die Inventarliste für die Fraktion Brienz/Brinzauls im Rahmen eines Gutachtens zu aktualisieren. Das Gutachten soll im Hinblick auf das Interesse der Denkmalpflege aufzeigen, welche Teile des Ortsbildes in Bezug auf den Ortsbildschutz erhalten werden sollen. Die Unterlagen und Argumente der Überarbeitung des Inventars der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) spielen dabei eine besondere Rolle.

Vorauszuschicken ist, dass das Gutachten keine eigentliche Aktualisierung der Inventarliste ist. Es analysiert lediglich sämtliche Grundlagen, welche zum Ortsbild von Brienz/Brinzauls bestehen. Da sowohl das Kantonale Bauinventar (früher Inventarliste genannt) von 2018 als auch die Bewertungsunterlagen des ISOS zur Neubewertung von 2018 relativ neue Grundlagen sind, geht es nicht um eine Aktualisierung, sondern um eine Bewertung dieser Grundlagen innerhalb des geltenden Vorhabens. Weiter ist zu bemerken, dass die Beurteilung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios zu verstehen ist.

1. Sachverhalt

Der Ort Brienz/Brinzauls wird um das Jahr 831 erstmals im Reichsurbar als Brienzola erwähnt. Der darin als «Villa» charakterisierte Ort besitzt schon im 9. Jahrhundert eine Kirche. Später gehörte der Ort zum Gericht Ausserbelfort und besass im Mittelalter einen eigenen Ministerialadel. So wird 1295 das Geschlecht der «Edlen von Brinzéls» erwähnt. Neben dem Gericht Greifenstein (Bergün) besass ab 1334 auch der Bischof von Chur Rechte in Brienz. In der Folge löste sich Brienz durch Auskauf von Greifenstein, um mit den umliegenden Ortschaften ein eigenes Zivilgericht Ausserbelfort zu bilden. Kirchlich gehörte Brienz bis am 26. Mai 1526 zu Lenz. Bereits 1519 wurde jedoch, nach Abbruch eines älteren Gotteshauses, ein neuer Kirchenbau geweiht. Ein noch heute erhaltener kunstvoll geschnitzter Dreiflügelaltar in der Kirche zeugt ebenfalls von dieser Phase.

Einschneidend für die Dorfgeschichte, aber auch für das Ortsbild an sich, war ein Brand im Jahr 1874, der fast das ganze Dorf zerstörte. Auch der Kirchenbau war betroffen, konnte aber mittels grösserer Reparaturen erhalten bleiben. Die Wohnhäuser im Dorf mussten aber fast komplett ersetzt werden. Verputzte Massivbauten und gemauerte Eckpfeilerställe prägen seither das Dorfbild. Erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert wird das Dorf nach Süden mit Neubauten erweitert. Es sind vor allem Einfamilienhäuser bzw. Ferienhäuser.

Seit Anbeginn der Zeit begleitet die Bewohnenden und das Dorf von Brienz eine geologische Rutschung. Vermutlich seit der letzten Eiszeit bewegt sich die ganze Terrasse mit dem Dorf Brienz talwärts. Seit ungefähr 140 Jahren bewegen sich auch die Hänge oberhalb des Dorfes und bedrohen dieses durch einen Felssturz. Insbesondere in den letzten 20 Jahren hat sich die Rutschung drastisch beschleunigt. Trotz dauernder Überwachung der Aktivitäten durch elektronische Geräte und dem Einleiten des Baus eines Entlastungsstollens zur Entwässerung, musste das Dorf letztmals Ende 2024 evakuiert werden. Die Bedrohungslage lässt es im Moment (Stand 27. Oktober 2025) nicht zu, dass die Bevölkerung ins Dorf zurückkehren kann.

1.1 Vorhaben

Aufgrund der herrschenden Lage und der dauernden Ungewissheit, wurde der betroffenen Dorfbewölkerung die Möglichkeit gegeben, präventiv aus Brienz/Brinzauls wegzuziehen. Gewährleistet werden soll dies über ein forstliches Projekt zur Verlegung von Bauten und Anlagen an sichere Standorte gemäss der Verordnung über den Wald des Bundes (WaV Art. 17 Abs. 1 lit. b). Im Zuge dieser Verlegung sind die zu verlegenden Objekte grundsätzlich zurückzubauen und die Baulandparzellen auszuzonen. Im Rahmen der Projektgenehmigung ist es jedoch angezeigt, dass auch andere Interessen abzuwägen sind. Gemäss dem zuständigen Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll der kulturhistorische Wert einzelner Bauten oder Baugruppen sowie insbesondere das Ortsbild von regionaler Bedeutung (gemäss ISOS Ausscheidung) in der Interessenabwägung angemessen berücksichtigt werden.

1.2 Beurteilungsgrundlagen

Das Gutachten stützt sich auf folgende Unterlagen:

- E. Poeschel: Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden. Band II, Basel 1945, S. 342ff.
- ISOS Aufnahme GR 1.2 Brienz, 1. Fassung vom September 1990
- IVS GR 37.1.2, Abschnitt Lenz – Ava Forta (Surava), nationale Bedeutung, Aufnahme 1994

- ISOS Bewertungsunterlagen, provisorische Aufnahmen vom September 2018
- Plan Nr. 9 Kantonales Bauinventar der Gemeinde Albula Alvra, Entwurf vom 13.09.2018
- Kantonales Bauinventar der Gemeinde Albula/Alvra, Entwurf vom 16.10.2018
- Brienz Abstufungsbegründung Dienst ISOS vom 20.12.2018
- Brief DIEM, Rutschung Brienz – Rückbau zu verlegender Bauten und Anlagen, 11.06.2025
- Stellungnahme BAFU vom 01.07.2025
- Anfrage Gutachten Gemeinde vom 08.09.2025

2. Erwägungen

2.1 Bundesinventare

2.1.1 ISOS

Der Ort Brienz/Brinzauls stellt im Rahmen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in gewisser Weise einen Sonderfall dar. Bis am 1. April 2023 war Brienz/Brinzauls nämlich als national bedeutend im ISOS erfasst. Der Bundesrat hat auf Grund der Überarbeitungen im Kanton Graubünden im Rahmen der dritten Tranche an diesem Datum entschieden, das Ortsbild von der Liste der national bedeutenden Ortsbilder zu streichen. Brienz/Brinzauls ist daher seitdem ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Für die vorliegende Fragestellung ist insbesondere interessant aus welchen Gründen es zu dieser Abstufung gekommen ist. Im Kapitel «Begründung» dieses Gutachtens wird entsprechend darauf eingegangen.

Das ISOS erfasst Siedlungen in ihrer Gesamtheit. Es präsentiert eine umfassende Analyse des Baubestandes und dokumentiert die Verbindung des Gebauten zu seiner Umgebung. Es zeigt auf, was an einem Ort charakteristisch und einzigartig ist. Die Aufnahme eines Ortsbildes im ISOS von nationaler Bedeutung hält fest, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verdient. Dies gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Im Falle von Brienz/Brinzauls war dies der Fall bis 2023. Als Ortsbild von regionaler Bedeutung gilt es als wertvolles Ortsbild im Sinne von Art. 3 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG). Auch hier gilt, dass das wertvolle Ortsbild geschont und, wo das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung überwiegt, so weit als möglich erhalten werden soll. Die Möglichkeit der Interessenabwägung wird hier explizit angesprochen.

Zusammenhängend mit der Einstufung gemäss ISOS ist ebenfalls Kapitel 5.4 «Schützenswerte Ortsbilder und Objekte» des Kantonalen Richtplans zu nennen. In den Zielsetzungen der Leitüberlegungen heisst es dort: «Besondere Ortsbilder und Kulturdenkmäler einschliesslich ihrer unmittelbaren Umgebung werden als kulturelles Erbe erhalten und geschützt.» In der angefügten Objektliste der schützenswerten Ortsbilder wird Brienz/Brinzauls mit der Nr. 05.SO.07 als Zwischenergebnis der Koordination aufgeführt und mit folgender objektspezifischen Festlegung / Beschreibung definiert: «Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen».

2.1.2 IVS

Durch eventuelle Rückbauten und der Zurückführung zu Landwirtschaftsland wird ein historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (Objekt GR 37.1.2, Verlauf mit Substanz) tangiert.

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält detaillierte Informationen zum Verlauf, der Geschichte, dem Zustand und der Bedeutung von historischen Verkehrswegen. Für regional und lokal bedeutende Verkehrswege sind Verlauf und Beschaffenheit erfasst.

Historische Verkehrswege «mit Substanz» sind gemäss Art.6 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (VIVS) mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind nach Art. 7 VIVS Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen am gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen.

2.2 Einfügungsgebot

Auf kantonaler Ebene gilt gemäss Art. 73 Abs.1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) eine positive Ästhetikklausel: "*Siedlungen, Bauten und Anlagen sind nach den Regeln der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht*".

Bauten und Anlagen fügen sich dann gut in die Umgebung ein, wenn sie sich an bestehenden Strukturen orientieren und sich mit ihrer Stellung, dem Volumen, der Materialität sowie der Gestaltung dem Bestand einordnen. Standorttypische Gestaltungsmerkmale sind zu beachten. Dazu gehören:

- Das Gelände (Topografie) und damit der Standort des Gebäudes
- Die Ausrichtung und die Zuordnung des Neubaus auf bestehende Strukturen
- Die Dimension des Gebäudes
- Die Dachform
- Die Wahl der Materialien und Farben, die Gestaltung der Fassaden
- Die Gestaltung der Umgebung

Obwohl der Artikel hauptsächlich Neubauten meint, sind meiner Meinung nach auch massgebliche Veränderungen an Siedlungen gemeint. Ein allfälliger Rückbau von verschiedenen Liegenschaften oder gar dem ganzen Dorf oder eben auch das teilweise Stehenlassen gewisser Teile muss daher auch nach diesem Artikel beurteilt werden. Insbesondere ist der guten Gesamtwirkung Aufmerksamkeit zu schenken. Darüber hinaus wird diese Fragestellung insbesondere zur Anwendung kommen, wenn es darum geht, die stehengebliebenen Gebäude unbewohnbar oder unbenutzbar zu machen.

2.3 Einstufung im GGP der Gemeinde

Nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde werden in Brienz/Brinzauls in der Hauptsache vier Zonen im Perimeter des Dorfes unterschieden: Dorfzone (Kernbebauung im Dorf), Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Kirche und Schulhaus), Wohnzone 1 und 2 (in der südlichen Dorferweiterung) sowie Landwirtschaftszone und Wald (unmittelbare Umgebung).

Für das vorgesehene Vorhaben zur Verlegung von Objekten hat die Zonierung eine untergeordnete Rolle, da die Parzellen nach einem Abbruch des Objektes darauf ausgezont werden müssen.

Zu überlegen wäre, ob die Zone, bei der Anwendung alternativer Massnahmen, geändert werden müsste.

Im Generellen Gestaltungsplan GGP der Gemeinde werden weder Objekte mit einem Schutzstatus (geschützt, ortsbildprägend, erhaltenswert oder bemerkenswert) noch andere wertvolle Kulturobjekte (Gemäss Baugesetz Art. 33) auf dem Gebiet der Ortschaft Brienz/Brinzauls ausgewiesen. Für allfällig stehengebliebene Gebäude wäre zu überlegen, ob diese einen entsprechenden Status erhalten oder als wertvolle Kulturobjekte bezeichnet werden.

2.4 Kantonales Bauinventar

Das Kantonale Bauinventar (alte Bezeichnung: Inventarliste) der Gemeinde Albula/Alvra wurde noch nach alten gesetzlichen Grundlagen erstellt und ist mit Datum vom 16. Oktober 2018 (Plan dazu vom 13. September 2018) versehen. Das Bauinventar wurde den Gemeindebehörden abgegeben. Das Siedlungsgebiet von Brienz/Brinzauls ist darin ebenfalls verzeichnet. Das Bauinventar erfasst Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten. So wird der historische Ortskern von Brienz/Brinzauls beschrieben (auch mit der Grundlage der ISOS-Aufnahmen von 1990). Insbesondere interessant ist dabei der auf dem dazugehörigen Plan festgelegte Ortsbildperimeter. Dieser entspricht fast genau den Ortsbildteilen 1-4 der Neubeurteilung des ISOS. Weiter wird eine Gebäudegruppe mit mehreren Brunnen charakterisiert. Weiter listet das Bauinventar 19 Einzelobjekte auf, wobei zwei Objekte im nicht gefährdeten Gebiet von Vazerol liegen und ein Gebäude (GVG-Nr. 2-9, Stallscheune) in der Zwischenzeit bereits abgebrochen wurde.

Das Kantonale Bauinventar stellt eine Grundlage für die Ortplanung dar und bezeichnet schutzwürdige Objekte und charakterisiert diese mit fünf Bedeutungsebenen. Nach den neusten Grundlagen müssen mindestens drei der fünf Ebenen Gültigkeit haben. Im Bauinventar von Brienz/Brinzauls werden noch drei Einzelobjekte aufgeführt, welche lediglich zwei von fünf Bedeutungsebenen erfüllen.

Solange das Kantonale Bauinventar nicht in der Generellen Gestaltungsplanung der Gemeinde umgesetzt ist, entfaltet es keine Wirkung in den Baubewilligungsverfahren.

2.5 Gebäude unter kantonalem Schutz

Auf dem Gebiet der Ortschaft Brienz/Brinzauls sind zwei Einzelobjekte unter kantonalem Schutz:

- GVG-Nr. 2-31, Parz.-Nr. 2176, Wohnhaus
Unterschutzstellung erfolgte 1986 im Rahmen einer Fassadenrestaurierung.
- GVG-Nr. 2-55 / 2-55-A, Parz.-Nr. 2148 / 2149, Kirche mit Kirchturm
Unterschutzstellung erfolgte 1967 im Rahmen von Restaurierungsarbeiten

Eingriffe in vom Kanton unter Schutz gestellten Objekten bedürfen der Bewilligung des Kantons. Eingriffe werden bewilligt, wenn sie entweder:

- a) im Einklang mit den angestrebten Schutzziele stehen;
- b) einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen;
- c) im Interesse der Erhaltung des Schutzobjektes liegen oder

- d) geboten sind durch Verhältnisse, welche die Einhaltung des Schutzzieles als unzumutbar erscheinen lassen.

Bauliche Eingriffe an kantonal geschützten Objekten bedürfen auf Grundlage von Art. 29 KNHG grundsätzlich einer Genehmigung durch die kantonale Denkmalpflege.

2.6 Gebäude unter Bundesschutz

Auf dem Gebiet der Ortschaft Brienz/Brinzauls ist lediglich ein Objekt unter dem Schutz des Bundes:

- GVG-Nr. 2-55 / 2-55-A, Parz-Nr. 2148 / 2149, Kirche mit Kirchturm

Ein erster Schutzeintrag durch den Bund erfolgte bereits 1924

Bundesgeschützte Objekte sind mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft belastet. Diese Schutzbestimmung des Bundes ist im Grundbuch angemerkt und verpflichtet die Besitzenden, die betreffenden Objekte in einem Zustand zu erhalten, der dem Ziel der zugesprochenen Finanzhilfe entspricht, sowie eine Genehmigung des Bundesamtes für Kultur einzuholen, bevor Veränderungen durchgeführt werden.

Bauliche Eingriffe an bundesgeschützten Objekten bedürfen auf Grundlage von Art. 13 NHG und Art. 7 NHV des Bundes grundsätzlich einer Genehmigung durch das BAK.

3. Beurteilung

Im Rahmen der folgenden Beurteilung gilt es zuerst eine Hauptfrage zu klären: Welche Gebäude oder Ortsbildteile müssen erhalten bleiben, damit die Geschichte und die baukulturelle Hauptausgabe des Dorfes Brienz/Brinzauls erkennbar bleibt?

Aus der Analyse der oben aufgeführten Grundlagen geht hier eine klare Haltung hervor: Um die Entwicklung eines Ortes und die Erinnerung daran erhalten zu können, reicht es nicht, einzelne Bauten stehen zu lassen, welche dann, einzelnen Zähnen gleich, kein Gesamtbild vermitteln können. Dennoch ist es wichtig, dass in den Ortsbildteilen, welche die Erinnerung an einen Ort aufrechterhalten sollen, noch historische Substanz in den Einzelbauten vorhanden ist. Diesem Credo folgend wurde in einer ersten Übersicht, die neue Ortsbildaufnahme des ISOS mit dem kantonalen Bauinventar übereinandergelegt (Beilage 1). Es fällt dabei auf, dass die Einzelobjekte im Bauinventar sich hauptsächlich in den vom ISOS mit Erhaltungsziel A bezeichneten Ortsbildteilen befinden. Es ist also sinnvoll, die weiteren Betrachtungen für die Beurteilung auf die Ortsbildteile 2, 3 und 4 der provisorischen ISOS Aufnahme vom September 2018 zu richten.

Zuerst ist es aber interessant, den Blick noch auf den Ortskern, nämlich den Ortsbildteil 1 der provisorischen ISOS Aufnahme zur richten. Diesem Teil des Ortes, obwohl den Kern der Bebauung ausmachend, wurde nur noch das zweithöchsten Erhaltungsziel B zugeordnet. Dies auch im Gegensatz zur ISOS Erstaufnahme von 1990, wo das Gebiet noch mit Erhaltungsziel A gekennzeichnet wurde. Dies war dann auch die Hauptbegründung zur Abstufung des Ortbildes von Brienz/Brinzauls von einem Ortsbild nationaler Bedeutung zu einem von regionaler Bedeutung. Zwar mit folgender Begründung: «All diese Qualitäten und Charakteristika von Brienz wurden in der provisorischen Aufnahme berücksichtigt. Anlässlich mehrerer Feldbegehungen hat sich aber deutlich gezeigt, dass dem Ortskern als Ganzes (Ortsbildteil 1) aufgrund zahlreicher, z.T. markanter Eingriffe nicht mehr das Erhaltungsziel A zugeordnet werden kann. ... Der schlechte Erhaltungszu-

stand hat die Authentizität des Ortsbilds an neuralgischen Stellen in Mitleidenschaft gezogen, weshalb Brienz gerade im regionalen Vergleich deutlich gegenüber anderen Dörfern abfällt» (Brienz, Abstufungsbegründung Dienst ISOS vom 20.12.2018). Ortsbildteil 1 qualifiziert sich somit aus Sicht des Ortsbildschutzes nur zweitrangig für eine Erhaltung.

Ortsbildteil 2 wird als «gut erhaltener Teil der bäuerlichen Altbebauung» beschrieben. Dem Bereich wird eine hohe räumliche Qualität auf Grund der dichten Bebauung und eine gewisse architekturhistorische Qualität aufgrund der weitgehend intakten bescheidenen bäuerlichen Wohn- und Ökonomiebauten attestiert. Für das Ortsbild selbst wird jedoch nur ein gewisser Stellenwert vergeben.

Ortsbildteil 3 wird als «Bürgerlich-bäuerliche Bebauung» beschrieben und diesem wird sowohl eine hohe räumliche als auch eine hohe architekturhistorische Qualität attestiert. Dies insbesondere durch die lockere Aufstellung der Volumen nach dem Dorfbrand 1874 und den gut erhaltenden stattlichen spätklassizistischen Wohnbauten und den dazu gehörenden Ökonomiebauten. Für das Ortsbild wird diesem Teil ein hoher Stellenwert vergeben.

Ortsbildteil 4 wird als «Kirchenbezirk» beschrieben. Dieser erhält durch die Mauerumfriedung von Kirche und Friedhof und das Nebeneinander von Kirche und Pfarrhaus eine gewisse räumliche Qualität attestiert. Eine hohe architekturhistorische Qualität ergibt sich hingegen durch die markanten Einzelbauten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, welche im Kern noch weiter zurückreichen. Für das Ortsbild als Ganzes wird diesem Ortsbildteil ein herausragend hoher Stellenwert beigemessen.

Die Bewertung der Qualitäten sowie der Stellenwert für das Ortsbild zusammengenommen, ergibt sich eine Art Reihenfolge für die Wichtigkeit für das Gesamtbild des Ortes. Ortsbildteil 4 kann damit als wertvollster Teil für das Ortsbild bezeichnet werden; die exponierte Lage und die vorhandene mit der Mauer gegliederte Bausubstanz sind die Begründungen dafür. Ortsbildteil 3 kann als der zweitwichtigste Teil bezeichnet werden. Insbesondere die charakteristische Stellung der gut erhaltenen Bauten, welche vom Wiederaufbau nach dem Brand von 1874 zeugen, begründen diese Stellung. Trotz einer hohen internen räumlichen Qualität ist der Ortsbildteil 2 lediglich an dritter Stelle für die Wichtigkeit des gesamten Ortsbildes zu nennen. Dies wohl auch durch den umgebenden Ortsbildteil 1, welcher schon drastische Veränderungen erfahren hat. Auch ein einzelnes kantonal Geschütztes Gebäude innerhalb des Ortsbildteils 2 kann dies nicht aufwerten. Zudem wirkt Ortsbildteil 2 als Insel ohne räumlichen Zusammenhalt mit den Ortsbildteilen 3 und 4. Gerade im Lichte von geplanten Abbrüchen, wäre der Erhalt einer zusammenhängenden Fläche als Gesamtkörper wichtig.

4. Antrag

Gestützt auf die Erwägungen und den daraus folgenden Beurteilungen ergeben sich im Hinblick auf den Rückbau von Liegenschaften im Sinne des Waldgesetzes folgende Empfehlungen aus Sicht der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes:

1. Die in der provisorischen ISOS Aufnahme mit der Nummer 3 und 4 bezeichneten Ortsbildteile sollen vom Rückbau ausgenommen bleiben bzw. in einer Interessenabwägung geprüft werden, ob anstelle des Rückbaus alternative Massnahmen zur Risikoreduktion umgesetzt werden können. Diese beiden Ortsbildteile charakterisieren das Ortsbild von Brienz/Brinzauls umfassend durch das Vorhandensein von Substanz, die zurückreicht in das 9. Jahrhundert, aber auch die neuste Geschichte mit dem Brand von 1874 zeigt. Weiter

können die beiden Teile zusammengenommen nach wie vor als Ortskörper gelesen werden und dadurch tatsächlich das Andenken an einen Ort bewahren. Eventualiter können der Dorfplatz mit Brunnen (Teil von Parz.-Nr. 2153) und das Transformatorenhaus (GVG-Nr. 2-57) ebenfalls zu diesem Ortskörper dazugezählt werden.

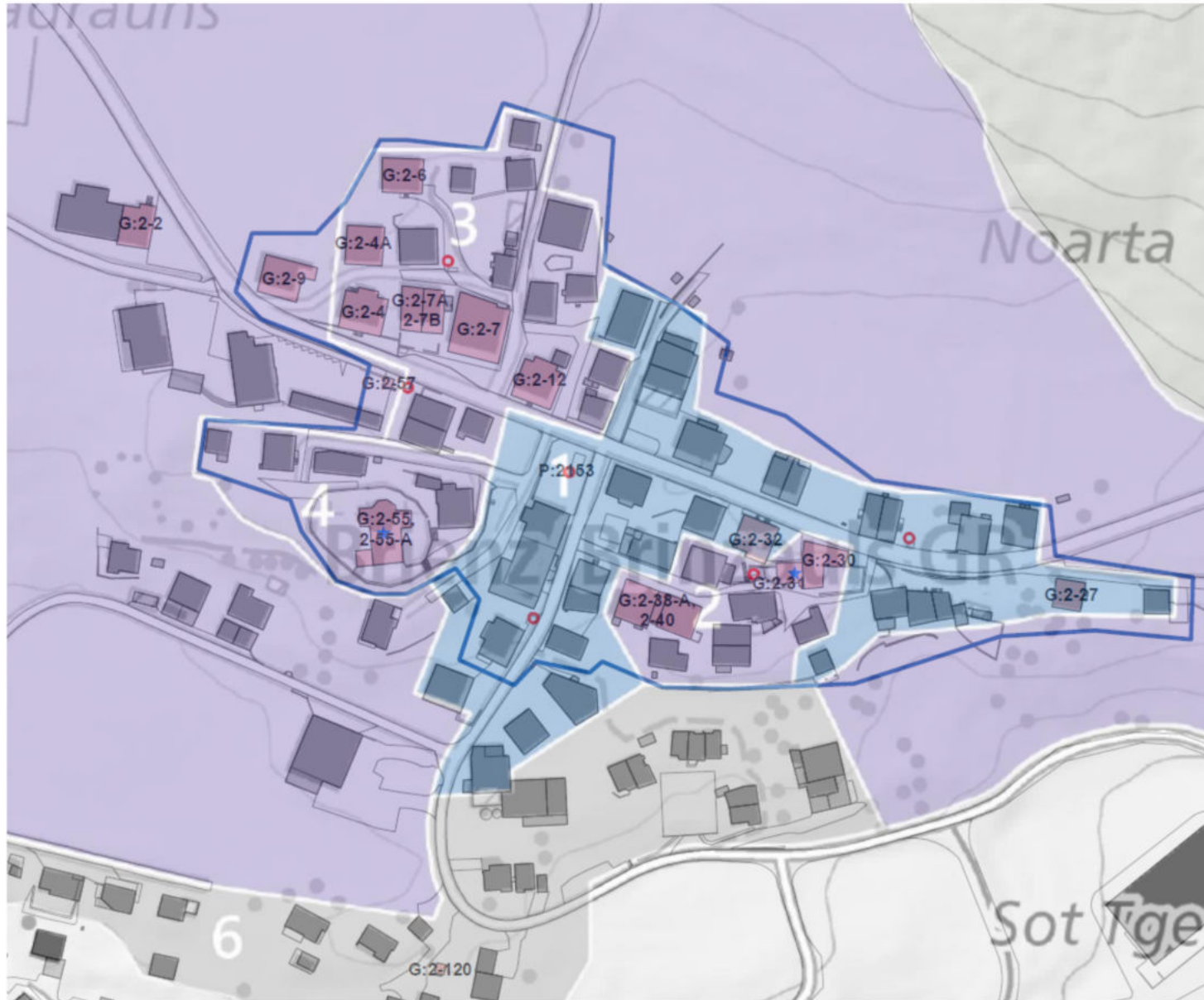
2. Für die kantonal geschützte Liegenschaft GVG-Nr. 2-31 auf Parz.-Nr. 2176 muss vor einem eventuellen Rückbau von der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde ein Antrag auf Löschung des Schutzes gestellt werden. Nach Prüfung und Genehmigung der Schutzentlassung durch die Regierung, kann die Liegenschaft rechtlich korrekt zurückgebaut werden.
3. Der im IVS verzeichnete Wegabschnitt (GR 37.1.2) östlich des Ortes muss bei einem Rückbau der umliegenden Parzellen zu Landwirtschaftsland weiterhin erhalten bleiben.
4. Beim Rückbau von Liegenschaften insbesondere in den Ortsbildteilen 1 und 2 sowie bei der Rückführung von Liegenschaften in Landwirtschaftsland ist eine Begleitung durch den Archäologischen Dienst zu gewährleisten bzw. von diesem zu koordinieren. So können wichtige Strukturen oder bisher nicht sichtbare archäologische Erkenntnisse gesichert und/oder dokumentiert werden. Eine vorgängige digitale Gesamtdokumentation des Dorfes ist anzustreben und ebenfalls mit dem Archäologischen Dienst und der Denkmalpflege zu koordinieren.
5. Müssen die in Ortsbildteil 3 und 4 befindlichen Liegenschaften durch eine bauliche Intervention unzugänglich bzw. unbewohnbar gemacht werden, ist für eine einheitliche und substanzschonende Detailplanung mit der Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen.

Ich hoffe, dass ich mit dem Gutachten einen Weg aufzeigen konnte, wie das Ortsbild von Brienz/Brinzauls auch in dieser Ausnahmesituation zumindest zu Teilen bewahrt werden kann. Den Beteiligten und der Bevölkerung von Brienz/Brinzauls wünsche ich viel Kraft für die anstehenden Entscheidungen. Die Denkmalpflege Graubünden steht weiterhin für Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Berger
Kantonaler Denkmalpfleger



Überlagerung Karte ISOS und Karte Bauinventar